

# MIKI e.V. – Mittagsbetreuung an der Grundschule Feldkirchen

## SATZUNG

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MIKI e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

### §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung, Förderung und das Betreiben einer Betreuungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter durch die Errichtung einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern rein gemeinnützige Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Ausschluss die gezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
7.
  - a) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter (insbesondere die Vorstandsämter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (Tätigkeitsvergütung) oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (a) trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.
  - c) Im Übrigen kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefon, usw.

### **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge von jedem ordentlichen Mitglied erhoben. Über Höhe und Modalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sofern nicht die Satzung ein anderes bestimmt.
5. Ist ein Mitglied an der persönlichen Teilnahme in der Mitgliederversammlung verhindert, kann es einen Familienangehörigen zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
  - durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit zweimonatiger Frist zum Ende des Schuljahres.
  - durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - durch Ausschluss.
7. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - wenn das ordentliche Mitglied mit den Beiträgen trotz Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand bleibt,
  - bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten.

### **§4 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder**

1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten. Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind dort nicht stimmberechtigt. Die Bestimmungen über Beitritt, Austritt und Ausschluss des § 3 gelten sinngemäß.
2. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied, mit folgender Ausnahme:

Ein Ehrenmitglied ist von der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen befreit, falls kein eigenes Kind betreut wird.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Versammlungsleiter und Schriftführer der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder die Frage seines Ausschlusses betrifft.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - Beschlussfassung über die Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands,
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund,
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
  - die Erhebung von Umlagen,
  - die Entscheidung über die vom Vorstand vorgelegte Haushaltsplanung für das Geschäftsjahr.
7. Die Mitgliederversammlung kann über die Benutzungsordnung entscheiden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Er wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. In den Vorstand können folgende Personen gewählt werden:
  - ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder, jedoch nur für ein Vorstandsamt
  - Erziehungspersonal, jedoch nur für ein Vorstandsamt
4. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl in offener Abstimmung stattfindet.
5. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl muss der Antrag auf Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister gestellt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins und die Personalentscheidungen. Er hat die ihm durch die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
8. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Kostenaufwand von über € 3.000,- im Einzelfall, mit Ausnahme der Personalkosten, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen bedarf der Schriftform.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
11. Der Vorstand entscheidet über die Benutzungsordnung, sofern nicht die Mitgliederversammlung anderes bestimmt hat.

## **§8 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von einer unter anderem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag der Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht wurde und mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen.
2. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt anschließend das gesamte Abstimmungsergebnis bekannt.

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer unter anderem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, muss sie innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
2. Der Vorstand zählt die schriftlichen Stimmen nach der Abstimmung aus und gibt anschließend das gesamte Abstimmungsergebnis bekannt.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder der Erziehung. Die Wahl eines geeigneten Vereins obliegt den Liquidatoren, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Finanzamt.

## **§10 Inkrafttreten der Satzung**

Die überarbeitete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.